



HESSISCHER LANDTAG

05. 10. 2020

Kleine Anfrage

Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) vom 01.09.2020

Vertragliche Vereinbarung zwischen der Stadt Frankfurt und der Arbeiterwohlfahrt (AWO)

und

Antwort

Minister des Innern und für Sport

Vorbemerkung Fragesteller:

Zwischen der Stadt Frankfurt und der Arbeiterwohlfahrt Frankfurt (AWO) wurde im Juli 2016 eine Vereinbarung abgeschlossen, mit der sich die Stadt Frankfurt – ohne zeitliches oder anderweitiges Limit – der AWO sämtliche Kosten zu erstatten, die dieser im Zusammenhang mit der Unterbringung von Asylbewerbern entstehen. Diese Vereinbarung hat dazu geführt, dass die AWO der Stadt Frankfurt Leistungen in Rechnung gestellt hat, die nicht oder nicht vollständig erbracht wurden sowie völlig überhöhte Rechnungen, die in keinem Verhältnis zur erbrachten Leistung standen. So wurde z.B. eine Anwaltsrechnung über 180.000 € für die Formulierung zweier Verträge vorgelegt, die einen Zeitaufwand von wenigen Stunden erforderten.

Wie eine Einsichtnahme der entsprechenden Akten durch die Stadtverordnetenversammlung ergab, war dies bereits frühzeitig erkennbar, führte aber weder zu einer sofortigen Beendigung der Geschäftsbeziehung noch zu Rückforderungen der Zahlungen. Erst nach Intervention des Revisionsamtes, das verschiedene Zahlungen beanstandete, wurde die Vereinbarung aufgelöst. Der Magistrat informierte die Öffentlichkeit und die Stadtverordnetenversammlung nicht über die tatsächlichen Gründe der Auflösung der Vereinbarung.

Der Vorgang zeigt, dass der Magistrat eine für die Stadt sehr nachteilige Vereinbarung geschlossen hat und dass über einen langen Zeitraum unbegründete Zahlungen in erheblicher Höhe geleistet wurden, ohne dass ein Kontrollmechanismus eingegriffen hätte. Der gesamte Vorgang wurde nur zufällig und durch anonyme Hinweise öffentlich bekannt.

Diese Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1. Hält die Landesregierung angesichts der angeführten Vorgänge die derzeit bestehenden Kontrollmechanismen für den Abschluss von Verträgen durch Kommunen und die daraus resultierenden Zahlungen für ausreichend?
- Frage 2. Falls 1. zutreffend: Wie erklärt sich die Landesregierung, dass trotz der bestehenden Kontrollmechanismen die geschilderten Vorgänge über einen langen Zeitraum unbeanstandet möglich waren?
- Frage 3. Falls 1. zutreffend: Hält es die Landesregierung für hinnehmbar, dass die geschilderten Vorgänge über einen langen Zeitraum möglich sind und nur durch einen Zufall bekannt werden?

Die Fragen 1 bis 3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das verfassungsrechtlich verankerte Recht auf kommunale Selbstverwaltung sichert den Kommunen einen Katalog von Gemeindehoheiten zu, die auch die Organisationshoheit umfasst. In diesem Rahmen steht es den Gemeinden frei, über die Art und Weise der Aufgabenerledigung selbst zu entscheiden und z.B. zur Erledigung von Aufgaben Dritte zu beauftragen, soweit nicht per Gesetzesvorbehalt spezielle Verfahrensregelungen bestehen. Die Wahrung von zivilrechtlichen Ansprüchen gegenüber Vertragspartnern gehört damit zu den eigenverantwortlichen Rechten und Pflichten der Kommunen. Bei derartigen Selbstverwaltungsangelegenheiten beschränkt sich die Kommunalaufsicht darauf, dass die Verwaltung im Einklang mit den Gesetzen geführt wird (Art. 137 Abs. 3 Satz 2 Hessische Verfassung).

Soweit hessische Kommunen zur Erfüllung ihrer Aufgaben über zivilrechtliche Verträge die Dienste von Verbänden der freien Wohlfahrtspflege in Anspruch nehmen, obliegt es ihnen selbst, zu prüfen und zu überwachen, ob die vereinbarten Dienste und die dafür gezahlten Entgelte korrekt geleistet worden sind. Hierfür bietet sich insbesondere die Prüfung des regelmäßig vorgesehenen Verwendungsnachweises über den gewährten Zuschuss an. In Zweifelsfällen können die Rechnungsprüfungsämter beauftragt werden. Bei festgestellten Leistungsstörungen gehört die

Wahrung von zivilrechtlichen Ansprüchen gegenüber Vertragspartnern zu den eigenverantwortlichen Rechten und Pflichten der Kommunen.

Das Hessische Ministerium des Innern und für Sport hat sich vom Magistrat der Stadt Frankfurt am Main gemäß § 137 Hessische Gemeindeordnung (HGO) über den öffentlich diskutierten Sachverhalt informieren lassen. Die Stadt berichtete, dass das Revisionsamt der Stadt bereits im März 2018 Sonderaufträge zur Prüfung der Zuschüsse für den Betrieb von Flüchtlingsunterkünften durch die AWO erhalten hatte. Aufgrund der Prüfungsergebnisse wurden die Verträge über den Betrieb der Flüchtlingsunterkünfte von der Stadt zum 31. Dezember 2018 gekündigt. Die Vorgänge wurden in den städtischen Organen behandelt. Das städtische Revisionsamt wurde im Dezember 2019 mit einer umfassenden Prüfung der Vertragsgestaltungen mit dem AWO Kreisverband Frankfurt beauftragt.

In allen betroffenen Bereichen der Stadt, in denen Verträge mit der AWO geschlossen wurden – dem Stadtschulamt, der Stabsstelle Unterbringungsmanagement und Flüchtlinge sowie dem Jugend- und Sozialamt – haben umfangreiche Überprüfungen stattgefunden und es werden derzeit (Rück-)Forderungsbescheide gegenüber der AWO vorbereitet. Zudem hat eine Querschnittsprüfung von Verwendungsnachweisen stattgefunden, die mögliche Schwachstellen aufdecken und ggf. Verbesserungspotentiale aufzeigen soll. Deren Ergebnisse sollen Ende September 2020 vorgestellt werden. Die Stadt ist somit Hinweisen auf mögliche Unregelmäßigkeiten ihres Vertragspartners AWO bei der Auftrags Erfüllung selbst nachgegangen bzw. geht ihnen noch nach und ergreift im Zusammenwirken mit dem städtischen Revisionsamt die notwendigen Maßnahmen, um für die Einhaltung der städtischen sowie gesetzlichen Regelungen bei Zuwendungen zu sensibilisieren.

Die verfassungsrechtlich verankerte Selbstverwaltungsgarantie erlaubt es darüber hinaus der Landesregierung nicht, zwischen Kommunen und Verbänden der freien Wohlfahrtspflege individuell geschlossene Vereinbarungen einer grundsätzlichen Überprüfung zu unterziehen. Nur in Fällen, in denen der Verdacht einer nicht rechtmäßigen Vertragsgestaltung bzw. einer nicht den landeshaushaltsrechtlichen Anforderungen entsprechenden Verwendung von Landeszuwendungen besteht, werden die Kommunalaufsichtsbehörden diesen Hinweisen nachgehen und die geeigneten Maßnahmen einfordern. Angesichts der o.g. Aufklärungsbemühungen der Stadt Frankfurt am Main besteht für die Landesregierung derzeit kein Anlass, an der Geeignetheit und Effektivität der kommunalen Revisionsprüfung zu zweifeln.

Die Landesregierung wird sich wie bislang schon auch zukünftig fortlaufend über die Prüfungsergebnisse informieren lassen und nachhalten, ob die Stadt gesetzlich gebotene Maßnahmen umsetzt.

Frage 4. Falls 1. unzutreffend: Welche Änderungen hält die Landesregierung für erforderlich, um zukünftig vergleichbare Vorgänge sicherer zu verhindern?

Frage 5. Falls 1. unzutreffend: Plant die Landesregierung, die unter 4. aufgeführten Änderungen herbeizuführen?

Die Beantwortung der Fragen 4 und 5 entfällt. Auf die Antwort der Fragen 1 bis 3 wird verwiesen.

Wiesbaden, 28. September 2020

Peter Beuth